

Internes Sektionsreglement der « Junior SEMS », Sektion der SEMS

Genehmigt am 01.04.2019 von dem Vorstand der SEMS

Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Rechtsform und Sitz

Art. 1 : Die Bezeichnung « Junior SEMS » beschreibt eine Sektion des Sport & Exercise Medicine Switzerland (SEMS), welche eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches beschreibt. Der Sitz der SEMS und der «Junior SEMS » befindet sich an der Adresse des Sekretariats der SEMS.

Zweck

Art. 2: Zweck der Sektion:

- Die Förderung des Sportmedizinunterrichts unter Medizinstudenten und Assistenzärzten
- Die Förderung eines aktiven und gesunden Lebensstils bei Medizinstudenten, Assistenzärzten und der Allgemeinbevölkerung
- Unterstützung von Medizinstudenten und Assistenzärzten, die eine berufliche Laufbahn in Sport- und Bewegungsmedizin anstreben
- Die Förderung eines interdisziplinären Ansatzes in Sport- und Bewegungsmedizin durch Förderung des Austauschs mit anderen sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Berufen.

Die Sektion verfolgt insbesondere die folgenden Ziele:

- a) Alle Medizinstudierenden über die präventiven und therapeutischen Vorteile körperlicher Aktivität aufklären
- b) Organisation von ein bis zwei Schulungen pro Jahr für Medizinstudenten und/oder Assistenzärzte
- c) Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Sektionen und Verbänden zur Förderung der Sport- und Bewegungsmedizin unter Studenten und Assistenzärzten
- d) Förderung der Forschung in Sport- und Bewegungsmedizin

Organisation

Art. 3: In ihrer eigenen Tätigkeit und solange diese nicht im Widerspruch zu den Interessen der SEMS steht, ist die Sektion der «Junior SEMS » autonom. Über die SEMS kann die Sektion ihre Interessen auf nationaler oder internationaler Ebene vertreten.

II. STRUKTUR DER SEKTION

Art. 4 : Die Sektion besteht aus dem Sektionsvorstand, aus Studentenmitgliedern der SEMS und aus Mitgliedern der SEMS mit Assistenzarztstatus, welche nicht Mitglied des Sektionsvorstandes sind.

III. STRUKTUR DES SEKTIONSVORSTANDES

Mitglieder

Art. 5 : Der Sektionsvorstand besteht aus 11 bis 17 Mitgliedern. Er umfasst: den Präsidenten, den Vizepräsidenten und weitere Mitglieder, die sich mit besonderen oder spezifischen Aufgaben befassen. Alle Mitglieder des Sektionsvorstandes müssen Mitglieder der SEMS im Sinne der Statuten der SEMS sein.

Art. 6 : Der Sektionsvorstand besteht aus einem bis zwei Mitgliedern der folgenden Universitäten : Genf, Lausanne, Fribourg, Bern, Basel und Zürich sowie aus einem Mitglied der folgenden Universitäten: ETH Zürich, Lugano, Luzern und St-Gallen (sobald ihr respektives Medizinstudium geöffnet ist). Die Sektion kann den SEMS-Ausschuss um eine Ausnahme von dieser Regel bitten.

Art. 7 : Die Sektion besteht idealerweise zu zwei Dritteln aus Studentenmitgliedern und zu einem Drittel aus ordentlichen Mitgliedern (Assistenzärzte).

Art. 8 : Der Sektionsvorstand umfasst idealerweise gleich viele weibliche wie männliche Mitglieder.

Art. 9 : Wird ein Assistenzarzt Oberarzt, so muss er den Sektionsvorstand verlassen. Auf Wunsch der Sektion ist es jedoch möglich, dass er ein Beratungsmitglied wird.

Amtszeit

Art. 10 : Die Amtszeit der Mitglieder des Sektionsvorstandes beträgt zwei Jahre. Amtierende Mitglieder sind maximal für drei Mal und eine maximale Gesamtdauer von acht Jahren wieder wählbar. Die Amtszeit der Präsidenten beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl kann höchstens zweimal erfolgen. Der Präsident vertritt Junior SEMS im SEMS-Vorstand. Der Sektionsvorstand kann den SEMS-Ausschluss um eine Befreiung von diesen Regeln bitten.

Entscheidungen

Art. 11 : Unter Einberufung durch den Präsidenten tritt der Sektionsvorstand so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr oder auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Entscheidungen werden durch die mehrheitliche Zustimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Um gültig zu beraten, muss der Sektionsvorstand die Meinung der Mehrheit seiner Mitglieder zusammenbringen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

IV. MITGLIEDSCHAFT IM SEKTIONSVORSTANDES

Mitglieder

Art. 12 : Der Sektionsvorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Assistenzärzte) und studentischen Mitgliedern im Sinne der Statuten der SEMS. Ein Mitglied, das sich besonders für die Sektion einsetzt hat, kann von den Mitgliedern des Sektionsvorstandes als Beratungsmitglied gewählt werden.

Nur ordentliche Mitglieder und studentische Mitglieder des Sektionsvorstandes haben das Wahlrecht.

Beratungsmitglieder der Sektion

Art. 13 : Auf Vorschlag eines Mitglieds der Sektion kann die Sektion jede Person zum Beratungsmitglied ernennen, welche durch ihre Tätigkeit und ihr Engagement besonders zur Entwicklung der Sektion beigetragen hat. Das beratende Mitglied hat kein Stimmrecht und muss nicht an den Sitzungen der Sektion teilnehmen. Er hat eine Beraterrolle und kann von der Sektion ein zeitlich befristetes Mandat erhalten, welches jedes Jahr überprüft und bestätigt werden muss.

Zulassung

Art. 14 : Ein Kandidat kann seine Kandidatur für den Sektionsvorstand spontan in schriftlicher Form einreichen oder von einem anderen Mitglied des Sektionsvorstandes vorgeschlagen werden. Eine einfache Mehrheit des Sektionsvorstandes ist ausreichend, um die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Sektionsvorstandes zu genehmigen.

Rücktritt

Art. 15 : Die Mitgliedschaft im Sektionsvorstandes endet mit dem Rücktritt oder dem Verschwinden eines Mitglieds. Die Beendigung der Mitgliedschaft aus dem Sektionsvorstand erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstandsvorsitzenden.

Ausschluss, Aussetzung

Art. 16 :

- a) Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Sektionsvorstand und der Sektion ist möglich, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Entscheidung obliegt dem Sektionsvorstand. Der Beschluss wird mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Das Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird,

kann seinen Standpunkt schriftlich oder mündlich vertreten. Der Ausschluss wird der betreffenden Person unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

- b) Auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Sektionsvorstandes und bei Vorliegen von Gründen kann ein Mitglied vorläufig aus dem Sektionsvorstand und der Sektion suspendiert werden, bis eine Entscheidung über einen Ausschluss getroffen wurde. Einhergehend mit einer Suspendierung wird ein Mitglied von allen Aufgaben, insbesondere den repräsentativen Aufgaben, entbunden.

Wiederaufnahme

Art. 17 : Die Wiederaufnahme eines aus dem Sektionsvorstand ausgeschlossenen Mitglieds kann im Rahmen eines ordentlichen Aufnahmeverfahrens gemäss Art. 14 erfolgen.

V. FUNKTIONEN DES SEKTIONSVORSTANDES

Fähigkeiten

Folgende Punkte liegen in der Verantwortung des Sektionsvorstandes :

- a) Annahme des Protokolls der letzten Vorstandssitzung
- b) Einzelwahl neuer Mitglieder des Sektionsvorstandes im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, dann mit relativer Mehrheit
- c) Bestimmung des Aktivitätsprogramms der Sektion
- d) Ernennung der beratenden Mitglieder
- e) Bestimmung der Art und Weise der Aussendarstellung der Sektion

Entschädigung

Art. 18 : Sektionsmitglieder werden nicht entschädigt. Die Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Änderung der Satzung

Art. 19 : Jeder Vorschlag zur Änderung der Geschäftsordnung muss schriftlich erfolgen und an den Sektionsvorstand gerichtet werden.

Die Zustimmung zur Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine einfache Mehrheit aller Mitglieder des Sektionsvorstandes.

Auflösung

Art. 20 : Die Auflösung der Sektion kann durch Beschluss des SEMS-Vorstandes erfolgen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit alleranwesenden Mitglieder erforderlich.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verweis auf das Gesetz

Art. 21 : Es gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60ff.), sofern die hier aufgeführten internen Regelungen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

Aufhebung des älteren Rechts

Art. 22 : Die hier aufgeführten internen Regelungen wurden von dem Vorstand der SEMS am 01.04.2019 genehmigt. Sie treten am 01.04.2019 in Kraft.

Die deutsche und französische Fassung des internen Sektionsreglements sind inhaltlich identisch und daher gleichermassen gültig und verbindlich.